

Eupen, den 4. September 2018

Gutachten

Gutachten zum Erlassvorentwurf über die Berufsausbildungen für Arbeitsuchende

Der Wirtschafts- und Sozialrat der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens (WSR) hat auf Anfrage der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft ein Gutachten zu oben genanntem Erlassvorentwurf verfasst.

Das Plenum des WSR hat sich in seiner Sitzung vom 4. September 2018 mit dieser Thematik befasst. Der WSR gibt zu diesem Erlassvorentwurf folgendes Gutachten ab.

* *
*

Rechtlicher Rahmen

Am 11. Oktober 2011 beschloss die Föderalregierung das institutionelle Abkommen zur sechsten Staatsreform. Dieses Abkommen bezieht sich auf die Übertragung zahlreicher Zuständigkeiten hin zu den Gliedstaaten und besonders auf die Beschäftigungspolitik, die Familienzulagen sowie einen Teil der Gesundheitspolitik und der personenbezogenen Hilfen. Ein Teil der Beschäftigungszuständigkeiten wurde direkt an die Gemeinschaften, ein anderer Teil an die Regionen übertragen. Zum 1. Januar 2016 wurden die so geschaffenen neuen regionalen Beschäftigungszuständigkeiten von der Wallonischen Region an die Deutschsprachige Gemeinschaft weiterübertragen.

Seit dem 1. Januar 2016 ist die Deutschsprachige Gemeinschaft damit für die Berufsausbildungen für Arbeitsuchende auf ihrem Gebiet zuständig. Der vorliegende Erlassvorentwurf soll die zukünftige Ausführung dieser Zuständigkeit reformieren und regeln.

In Anwendung von Artikel 2 des Dekretes vom 26. Juni 2000 zur Schaffung eines Wirtschafts- und Sozialrates der Deutschsprachigen Gemeinschaft, bittet uns die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft in ihrem Schreiben vom 9. Juli 2018 ein Gutachten zu o.g. Erlassvorentwurf abzugeben. Dieser Bitte kommen wir in der Folge nach.

Einleitung

Nach der Übertragung der entsprechenden Zuständigkeiten soll das bisherig praktizierte System der Berufsausbildungen für Arbeitsuchende reformiert und an die hiesigen Gegebenheiten angepasst werden. Ziel ist es z.B. die Maßnahmen an den Bedarf in der Deutschsprachigen Gemeinschaft anzupassen und die Mittel zielorientiert einzusetzen. Die Verwaltung soll durch die Reform vereinfacht werden und mehr Transparenz geschaffen werden. Außerdem sollen jedem Arbeitsuchenden die gleichen Möglichkeiten eröffnet werden.

Der vorliegende Erlassvorentwurf soll die praktische Ausführung dieser Berufsausbildungen regeln. Er legt die Bedingungen fest, unter denen Befreiungen von dem Erfordernis der Verfügbarkeit entschädigter Arbeitsloser für den Arbeitsmarkt, unter Beibehaltung der Entschädigungen, bei Wiederaufnahme des Studiums, bei Teilnahme an einer Berufsausbildung oder einem Praktikum gewährt werden können, sowie die Entscheidung, diese Befreiung zu gewähren oder sie nicht zu gewähren.

Bemerkung:

Zur besseren Lesbarkeit unserer Gutachten wird jeweils nur eine Geschlechtsform verwendet, selbstverständlich sind gleichermaßen Frauen und Männer gemeint.

Kontext

Bereits im Vorfeld der vorliegenden Gutachtenanfrage hat es umfangreiche Konsultationen zum Thema Berufsausbildungen für Arbeitsuchende gegeben. Im Rahmen mehrerer Sitzungen, der von Frau Vize-Ministerpräsidentin Isabelle Weykmans eingesetzten technischen Arbeitsgruppe „Beschäftigung“, haben die Mitglieder der Gruppe der Sozialpartner (GSP) ab **März 2018** ihre gemeinsame Position bzgl. der Berufsausbildungen für Arbeitsuchende vorgebracht. Diese Position beinhaltete einige innovative Vorschläge zur Neugestaltung dieser Maßnahmen.

Im **April 2018** wurde der Konzeptvorschlag der Regierung von den GSP-Mitgliedern unter der Bedingung der Berücksichtigung verschiedener Anmerkungen validiert.

Die Position der GSP bildet auch das inhaltliche Gerüst unseres Gutachtens zum Erlassvorentwurf über die Berufsausbildungen für Arbeitsuchende vom **5. Juli 2018**.

Zum Erlassvorentwurf

Kapitel 1 – Allgemeine Bestimmungen

Abschnitt 2 – Gemeinsame Verfahrensbestimmungen

Artikel 3 – Anerkennung von Berufsausbildungen

Unter Punkt 2 dieses Artikels wird eine Arbeitsmarktrelevanz für das deutsche Sprachgebiet als Anerkennungsbedingung genannt. Wir sind der Meinung, dass diese Eingrenzung zu eng gefasst ist und regen eine geografische Erweiterung der Relevanz auf das Gebiet der Euregio Maas-Rhein und der Großregion Saar-Lor-Lux an.

Abschnitt 4 – Berufsausbildungsvertrag

Artikel 11 – Aussetzung des Vertrags

In Bezug auf den Konzeptvorschlag der Regierung hatte die GSP in ihrer Beschlussfassung vom 9. April 2018 gefordert, dass Härtefälle, die ein erfolgreiches Absolvieren einer Ausbildung nicht ermöglichen (z.B. Krankheit), individuell berücksichtigt werden, um die Auszubildenden nicht doppelt zu bestrafen. Wir begrüßen, dass dieser Forderung in diesem Artikel Rechnung getragen wird.

Kapitel 3 – Prämie, Fahrtkostenentschädigung und Versicherung

Abschnitt 1 – Allgemeine Bestimmungen

Artikel 14 – Prämie

SI-3: In ihrer Beschlussfassung vom 9. April 2018 hatte die GSP, die im ursprünglichen Konzeptvorschlag aufgeführte pauschale Gestaltung der Prämien in Hinblick auf die deutlichen Einbußen für die Ausbildungsteilnehmer abgelehnt. Wir begrüßen vor diesem Hintergrund, dass der vorliegende Erlassvorentwurf unter diesem Artikel einen neuen Vorschlag zur Prämienberechnung enthält. Allerdings findet auch dieser Vorschlag nicht unsere Zustimmung. Mit einem Prämienhöchstsatz von 150 € für eine vollzeitige Berufsausbildung von 38 Stunden pro Woche würde die Prämie immer noch niedriger ausfallen als im bisherigen System. Darin steht dem Auszubildenden bei einer 38 Stundenwoche unseren Berechnungen zufolge eine monatliche Prämie in Höhe von 162,90 €¹ zu. Auch bei Ausbildungen mit weniger Wochenstunden würde die im Erlassvorentwurf aufgeführte Prämie niedriger ausfallen als im bisherigen System.

¹ 38 Stunden x 4,33 x 0,99 €

Es wäre möglich die obengenannten Verluste durch eine geringfügige Anhebung des Prämienhöchstsatzes aufzufangen. Dies würde jedoch unsere Grundsatzforderung außer Acht lassen, die auch schon die GSP in ihrer Beschlussfassung vom 9. April 2018 aufgestellt hatte. Diese Grundsatzforderung besagt, dass die seit dem Jahr 2000 unverändert belassene Prämie in Höhe von 0,99 € pro Ausbildungsstunde unbedingt indexiert werden muss. Die Nicht-Indexierung dieser Prämie in den vergangenen 18 Jahren hat zu einem realen Kaufkraftverlust bei den Prämienempfängern geführt. Dieser Entwicklung sollte deshalb durch eine Prämie entgegengesteuert werden, die sich an den indexierten Sätzen des bisherigen Systems orientiert. Indexiert müsste die Prämie im bisherigen System unseren Berechnungen nach 1,36 € pro Stunde betragen (Stand 2017).² Berücksichtigt man diesen Stundensatz unter der Maxime, dass den Arbeitsuchenden im neuen System kein finanzieller Verlust entstehen darf, muss der Prämienhöchstsatz im vorliegenden Erlassvorentwurf nicht 150 €, sondern 224 € betragen.

S4: Die GSP stimmte in ihrer Beschlussfassung vom 9. April 2018 der im Konzeptvorschlag der Regierung genannten Regelung zu den An- und Abwesenheiten der Ausbildungsteilnehmer und deren Einfluss auf die Prämienberechnung zu. Diese Regelung sah, im Gegensatz zu diesem Artikel des vorliegenden Erlassvorentwurfs, aber nicht vor, dass dem unbeschäftigten Arbeitsuchenden, welcher der Vorschalt- oder Integrationsmaßnahme mehr als 20 % seiner monatlichen Ausbildungszeit unentschuldigt fern bleibt, auch die Fahrtkostenentschädigung gestrichen wird. Die in der GSP vertretenen Sozialpartner haben seinerzeit für diese Fälle lediglich einer Streichung der Prämie zugestimmt. Von einer Streichung der Fahrtkostenentschädigung war nicht die Rede. Die Fahrtkosten sind reale Ausgaben, welche von den schwächsten Mitgliedern der Gesellschaft gestemmt werden müssen. Wir fordern deshalb, dass diese entsprechend der tatsächlich geleisteten Fahrten entschädigt werden.

S6: Dieser Paragraph sieht vor, dass der Minister weitere Modalitäten der Auszahlung und Indexierung der Zuschüsse festlegen kann. Wir wiederholen an dieser Stelle die Forderung der GSP aus ihrer Beschlussfassung vom 9. April 2018 die Prämien jährlich zu indexieren. Dies sollte verbindlich im Erlass festgehalten und nicht über eine recht unverbindliche Kann-Regelung möglich gemacht werden. Mögliche Indexanpassungen bis zum Inkrafttreten des Erlasses sollten dabei ebenfalls berücksichtigt werden.

Artikel 15 - Fahrtkostenentschädigung

Die GSP erklärte in ihrer Beschlussfassung vom 9. April 2018 ihr Einverständnis mit dem damals im Konzeptvorschlag der Regierung vorgestellten Berechnungsmodell für die Fahrtkostenentschädigung sowie der dort festgelegten Maximaldistanz. Diese Zustimmung können wir an dieser Stelle nur wiederholen.

² Quelle: statbel / Berechnung: Gesundheitsindex 2000 = 92,73, Gesundheitsindex 2017 = 127,40, Basisindex 2004 = 100

Kapitel 4 – Freistellung von der aktiven Verfügbarkeit

Abschnitt 1 – Allgemeine Bestimmungen

Artikel 24 – Grundsatz der einmaligen Freistellung

In ihrer Beschlussfassung vom 9. April 2018 zeigte sich die GSP damit einverstanden, dass prinzipiell nur eine Freistellung für die Arbeitssuchenden möglich sei. Trotzdem sollte auch nach Meinung der Sozialpartner die Möglichkeit für Ausnahmen von diesem Einmaligkeitsprinzip offenstehen. Diese sollten beispielsweise dann gewährt werden, wenn der Arbeitssuchende mehrere aufeinander aufbauende Ausbildungen absolviert, oder seine Lehre aus triftigen Gründen (z.B. Gesundheit) abbricht, bzw. es zu einem unfreiwilligen Vertragsbruch kommt. Wir begrüßen deshalb, dass der vorliegende Erlassvorentwurf die Möglichkeit zur Gewährung von Ausnahmen vom Einmaligkeitsprinzip explizit aufführt.

Abschnitt 2 – Besondere Freistellungsbedingungen je Berufsausbildungsart

Artikel 29 – Vollzeitstudium

Punkt 4 der Bedingungen zur Gewährung einer Freistellung für ein Vollzeitstudium sieht vor, dass der entschädigte Vollarbeitslose seine letzte Ausbildung an einer Schule und/oder im Rahmen einer Lehre am Tag, an dem er die Freistellung beantragt, seit mindestens zwei Jahren beendet haben muss. Wie schon in der Beschlussfassung vom 9. April 2018 durch die GSP bemerkt, sind wir der Meinung, dass diese Frist auf ein Jahr verkürzt werden sollte. Wir regen außerdem an, den Stichtag durch eine Änderung der Formulierung „am Tag, an dem er die Freistellung beantragt“, durch „am Tag, an dem das Vollzeitstudium beginnt“ zu ersetzen.

Artikel 30 – Duale Ausbildung

Punkt 1 der Bedingungen zur Gewährung einer Freistellung für eine duale Ausbildung sieht vor, dass der entschädigte Vollarbeitslose seine letzte Ausbildung an einer Schule und/oder im Rahmen einer Lehre am Tag, an dem er die Freistellung beantragt, seit mindestens zwei Jahren beendet hat. Wie schon zu Artikel 29 bemerkt, gilt auch hier unsere Bemerkung, dass diese Frist auf ein Jahr verkürzt werden sollte. Auch regen wir in Bezug auf den Stichtag wieder eine Änderung der Formulierung von „am Tag, an dem er die Freistellung beantragt“, durch „am Tag, an dem die duale Ausbildung beginnt“ an.

Artikel 33 – Ausbildung durch Arbeit

Dieser Artikel legt fest, unter welchen Bedingungen eine Freistellung für diese Berufsausbildungsart gewährt wird. Wir sind der Meinung, dass für Teilnehmer einer Vorschalt- oder Integrationsmaßnahme eine Ausnahme geschaffen werden sollte, damit diese sofort in eine Ausbildung durch Arbeit eintreten und eine Freistellung erhalten können.

Kapitel 5 – Qualifizierung am Arbeitsplatz

Abschnitt 2 – Einstiegspraktikum

Artikel 44 – Beginn des Einstiegspraktikums

Dieser Artikel legt fest, dass das Einstiegspraktikum frühestens am ersten Tag des siebten Monats ab dem Datum, an dem der Praktikant als Arbeitsuchender beim Arbeitsamt eingetragen wurde, beginnen kann. Bei dieser Form des Praktikums handelt es sich laut Eigenaussage des Arbeitsamtes der Deutschsprachigen Gemeinschaft um ein „Instrument zur Senkung der Jugendarbeitslosigkeit.“ Es dient dazu, gering oder mittelmäßig qualifizierten Jugendlichen einen ersten Einblick in die Arbeitswelt zu verschaffen.“³ Vor diesem Hintergrund stellen wir uns die Frage, weshalb bis zum Beginn dieses Praktikums eine Frist von sechs vollen Monaten verstrichen sein muss. Mit dem Ziel einer schnellen Orientierung und Vermittlung der Jugendlichen scheint uns dies nicht sinnvoll.

Kapitel 6 – Kontrolle, Entzug und Einspruch

Artikel 48 – Einhaltung der Verpflichtungen

In ihrer Beschlussfassung vom 9. April 2018 stellte die GSP fest, dass durch den Wegfall der Anwesenheitsbescheinigung C98 des Landesamtes für Arbeit (LfA) in Zukunft andere Kriterien für die Bestimmung der Anwesenheit der freigestellten Auszubildenden herangezogen werden müssen. Die GSP wünschte damals eine Beschreibung dieser Kriterien. Der vorliegende Artikel des Erlassvorentwurfs sieht nun tatsächlich vor, dass das ADG eine Bescheinigung des unbeschäftigten Arbeitslosen und des entschädigten Vollarbeitslosen verlangen kann, aus der hervorgeht, dass er der Berufsausbildung regelmäßig und gewissenhaft folgt. Die Form und der Inhalt der Bescheinigung sind unserer Meinung nach noch zu präzisieren.

³ Quelle http://www.adg.be/PortalData/46/Resources/dokumente/arbeitssuchende-info/11_Info_ASu_Einstiegspraktikum_DE.pdf

Zum Schluss

Wie bereits im Kapitel Kontext beschrieben, haben die Mitglieder der Gruppe der Sozialpartner (GSP) ihre gemeinsame Position im Laufe der Vorbereitungen in der technischen Arbeitsgruppe „Beschäftigung“ vorgebracht. Die GSP hat das Konzept zu den Berufsausbildungen für Arbeitsuchende bereits im April 2018 unter der Voraussetzung validiert, dass ihre Anmerkungen im zukünftigen Erlass berücksichtigt werden. Diese Validierung geschah auch vor dem Hintergrund, dass die Vertreter der GSP das Konzept aktiv mitgestalten konnten.

Das Plenum des WSR stellt dem Erlassvorentwurf über die Berufsausbildungen für Arbeitsuchende kein global positives, sondern ein nuanciertes Gutachten aus. Verschiedene wesentliche Forderungen der GSP, welche die Basis für die Validierung des Konzeptvorschlags der Regierung darstellten, wurden im Erlassvorentwurf nicht übernommen. Gerne stehen wir in Zukunft für die zeitgerechte Evaluierung und eventuelle Anpassung des Erlasses als Verhandlungspartner zur Verfügung. Wir würden eine erste Evaluierung ein Jahr nach Inkrafttreten des Erlasses über die Berufsausbildungen für Arbeitsuchende für sinnvoll erachten.

In unserer Plenarsitzung vom 4. September 2018 haben wir die Gelegenheit genutzt, unsere Anmerkungen zum Erlassvorentwurf über die Berufsausbildungen für Arbeitsuchende mit Vertretern der Regierung zu diskutieren. Die im vorliegenden Gutachten gemachten Anmerkungen bleiben auch nach dieser Diskussion gültig.

Bernd Despineux
Präsident